AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 5. Juni 2015 Jahrgang 2015, Nr. 14

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

143 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides 169
144 Öffentliche Zustellung von Bescheiden 169
145 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 169
146 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 169

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

147 Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW in der Stadt Bad Oeynhausen 170
148 Öffentliche Zustellung eines Bescheides der Stadt Lübbecke 170
149 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Porta Westfalica 170
150 Auflösung der Portaschule (Förderschule) der Stadt Porta Westfalica 172
151 Abgelaufene Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten in der Stadt Porta Westfalica 172

C. Sonstige Bekanntmachungen

152 Satzung zur Änderung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen 172
153 4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede 173

143 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

144 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Die Zustellung von Bescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

145 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

146 **Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 15	Redaktionsschluss	11.06.2015	Ausgabe 18.06.2015
Nr. 16	Redaktionsschluss	19.06.2015	Ausgabe 01.07.2015
			- zusätzliche Ausgabe -
Nr. 17	Redaktionsschluss	16.07.2015	Ausgabe 23.07.2015
Nr. 18	Redaktionsschluss	06.08.2015	Ausgabe 13.08.2015

147 **Bekanntmachung**
der Stadt Bad Oeynhausen

Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Die Angaben gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezüglich der
Auskunftspflichten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten für das Jahr 2014 können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses I, Ostkorso 8, sowie im Internet unter www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Bad Oeynhausen, 26.05.2015

Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

148 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides der Stadt Lübbecke wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

149 **Bekanntmachung**
Haushaltssatzung
der Stadt Porta Westfalica
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 20.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	65.182.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.184.830 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.739.470 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.901.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.035.410 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.793.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.347.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.303.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf 4.002.830 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	229 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	423 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Jahre 2016 wieder hergestellt und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Rechtsfolgen bei Stellen mit kw- bzw. ku-Vermerk im Stellenplan

kw-Vermerk (künftige wegfallend): Die Stelle kommt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

ku-Vermerk (künftig umzuwandeln): Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

§ 9

Die Aufwendungen in den einzelnen Produkten werden zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Von dieser Budgetbildung auf Produktebene sind folgende Aufwandspositionen ausgeschlossen:
- Personal- und Versorgungsaufwendungen;
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
- Aufwendungen für Haftpflicht-, Unfall-, Vermögensschaden- und Rechtsschutzversicherung, Umlagen Schadenausgleich u. ä;
- Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, Wertveränderungen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Sportpauschale.

Diese Aufwandspositionen werden Produkt übergreifend zu separaten Budgets verbunden.

Auszahlungen für Investitionen werden in den einzelnen Produkten zu Budgets verbunden.
Für Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen, die im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, werden hiervon abweichend Auszahlungen für Investitionen in diesen Einzelinvestitionsmaßnahmen (Leistungen) zu Budgets verbunden.

Zweckgebundene Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen in den entsprechenden Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.
Mindererträge und Mindereinzahlungen in diesen Positionen vermindern die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Budgetierungsregeln werden vom Stadtkämmerer im Wege einer Dienstanweisung festgelegt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 18.05.2015 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und dem Haushaltssanierungsplan liegt nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Rathaus I, Raum 1.33 aus und ist unter der Adresse http://www.portawestfalica.de/haushaltsplan im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 26.05.2015

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

150 **Bekanntmachung**

Auflösung der Portaschule (Förderschule) der Stadt Porta Westfalica

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 20.04.2015 folgenden Beschluss :

Die Portaschule, Förderschule Schwerpunkt Lernen, wird zum 31.07.2015 aufgelöst.

Die Gebäude der Portaschule werden der Stadt Minden als Dependance der Kuhlenkampschule bis 31.07.2017 zur Verfügung gestellt.

Die Auflösung der Portaschule zum 31.07.2015 wurde mit Schreiben vom 05.05.2015 durch die Bezirksregierung Detmold genehmigt.

Porta Westfalica, den 18.05.2015

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

151 **Bekanntmachung**

Nutzungsrecht abgelaufen
Der jeweilige Nutzungsberechtigte der nachfolgenden Wahlgrabstätten ist verstorben und hat über die weitere Verfahrensweise bezüglich des Nutzungsrechtes keine Entscheidung getroffen. Angehörige konnten nicht ausfindig gemacht werden.

Friedhof Barkhausen (neu)

Feld	Nr.	Bestattete Personen	ehem. Nutzungsberechtigte/r
1	43, 44	Karl und Alwine Vogt	Wilhelm Thiemann
14	103, 104	Anna und Peter Heckmann	Ursula Heckmann

Friedhof Veltheim

Feld	Nr.	Bestattete Personen	ehem. Nutzungsberechtigte/r
6	31	Martha und Otto Wischnewski	Alfred Gusko
8	36	Ernst und Karoline Bödeker	Karl Brinkmann

Friedhof Holzhausen

Feld	Nr.	Bestattete Personen	ehem. Nutzungsberechtigte/r
8	7+8	Ernst Stolp	Frieda Stolp
10	9	Berta Müller	Meta Uridat

Die Angehörigen aller vorgenannten Grabstätten werden hiermit gebeten, sich unverzüglich beim Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica, Friedhofsverwaltung, Möllberger Straße 67, 32457 Porta Westfalica zu melden. Sofern bis zum 06.07.2015 keine Meldung erfolgt ist, werden die Nutzungsrechte der entsprechenden Grabstätten gem. §§ 16 und 26 der Friedhofssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 31.05.2005 in der z.Zt. gültigen Fassung entschädigungslos entzogen. Die betroffenen Grabstätten werden anschießend abgeräumt und eingesät. Vorhandene Grabeinfassungen und Grabmale werden entschädigungslos entsorgt.

Porta Westfalica, den 27. Mai 2015

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

152 **Bekanntmachung**

Satzung zur Änderung
der Grabmal- und Bepflanzungssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes
evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen
vom 17. März 2015

§ 1

Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 01. September 1998, zuletzt geändert am 28.10.2008, wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt C/I (Belegungsplan der Grabstätten mit und ohne Gestaltungsvorschriften auf den Friedhöfen) , Unterabschnitte (2) und (3) (Friedhof Bergkirchen- Bergstadt und Friedhof Bergkirchen- Pfarrkamp) enthält folgenden Wortlaut:

(2) Friedhof Bergkirchen- Bergstadt
Alle Grabfelder und Grabstätten unterliegen den allgemeinen Bestimmungen nach Abschnitt A und C der Grabmal- und Bepflanzungssatzung.

(3) Friedhof Bergkirchen- Pfarrkamp
Alle Grabfelder und Grabstätten unterliegen den allgemeinen Bestimmungen nach Abschnitt A und C der Grabmal- und Bepflanzungssatzung.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 17. März 2015
Siegel

Vorstand des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen als Friedhofsträger.
gez. Edler, Pfr.
(Vorsitzender)

gez. (Unterschrift) **(Vorstandsmitglied)**

gez. (Unterschrift) **(Vorstandsmitglied)**

In Verbindung mit dem Beschluss des
Vorstandes des Friedhofsverbandes evangelischer
Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen
vom 17. März 2015
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 7. Mai 2015
Az.: 723.03-5370
Siegel

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Vorstehende Satzung zur Änderung der Grabmal- Bepflanzungssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen wir hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am 06.06.2015 in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 26.05.2015

Friedhofsverwaltung Bad Oeynhausen
i.A. Rosenbaum

153 **Bekanntmachung**

der 4. Satzung vom 03.12.2014 zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 S. 3 wird der Satz: „Neben den Kosten der im Stellenplan ausgewiesenen Stelle einer Verwaltungskraft werden 3 % der gesamten Personalkosten als Verwaltungskostenbeitrag erhoben.“ durch den Satz „Als Verwaltungskostenbeitrag werden 3 % der tatsächlich angefallenen Personalkosten des Zweckverbandes erhoben.“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 22.05.2015

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)